



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht Eisenstadt

34 Cg 53/24 z - 9

Im Namen der Republik

Das Landesgericht Eisenstadt erkennt durch die Richterinnen Mag. Carmen Pirker-Grems in der Rechtssache der **klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Dr. Sebastian Schumacher, Rechtsanwalt, Mohsgasse 2/5a, 1030 Wien, wider die **beklagte Partei NOVA MUSIC ENTERTAINMENT GmbH**, FN 254054i, Hintergasse 20, 7210 Mattersburg, vertreten durch die Proksch & Partner Rechtsanwälte OG, Am Heumarkt 9/1/11, 1030 Wien, **wegen Unterlassung (Streitwert: EUR 30.500,--) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert: EUR 5.500,--)** zu Recht:

1.) Die **beklagte Partei ist schuldig, die Verwendung der nachstehend genannten Klausel oder sinngleicher Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsformblättern im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern ab sofort zu unterlassen und es weiters ab sofort zu unterlassen, sich auf diese Klausel oder sinngleiche Klauseln zu berufen:**

„Der Müllpfand beträgt € 20,- (vor Ort in bar zu bezahlen) davon werden euch € 10 auf euer Cashless Band zurück gebucht, wenn ihr einen mindestens halbvollen Müllsack inklusive Beleg bei den Abgabestellen zurück bringt.

*Wer ein Zelt oder einen Rucksack dabei hat, gilt ungeachtet des Tickets als Camper*in, d.h. es wird Müllsackpfand eingehoben. Keine Rückgabe ohne Pfandbon möglich!"*.

2.) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches mit Ausnahme der Kostenentscheidung binnen 6 Monaten einmal im redaktionellen Teil der bundesweit erscheinenden Samstagsausgabe der „Kronen Zeitung“ auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, sowie dem fettgedruckten Zusatz, dass die beklagte Partei Veranstalterin des Nova Rock Festivals ist, und in Fettdruckumrandung in Normallettern zu veröffentlichen.

3.) Die beklagte Partei ist schuldig, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruchs mit Ausnahme des Ausspruchs über die Kosten binnen sechs Wochen für die Dauer von 90 Tagen auf der von der beklagten Partei betriebenen Website www.novarock.at, oder, sollte sich die Internetadresse ändern, auf der von ihr betriebenen Website derart zu veröffentlichen bzw. die Veröffentlichung durch den Betreiber der Folge-Website zu veranlassen, dass die Veröffentlichung unabhängig vom Endgerät, von dem die Seite aufgerufen wird, auf der Startseite in einem rechteckigen Fenster in der Größe zumindest eines Viertels der Bildschirmoberfläche, die bei Eingabe der Internetadresse in der Adresszeile des Webbrowsers erscheint, aufrufbar sein muss, wobei sie in Fettumrandung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten hinsichtlich Schriftgröße, Schriftfarbe, Farbe des Hintergrundes und Zeilenabständen so vorzunehmen ist wie auf der Website www.novarock.at im Textteil üblich.

4.) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagende Partei binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution die mit EUR 8.022,56, darin enthalten EUR 1.077,76 Umsatzsteuer und EUR 1.556,-- Barauslagen, bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Kläger ist ein gemäß § 29 Abs 1 KSchG zur Unterlassungsklage berechtigter Verband. Die beklagte Partei als Unternehmerin ist einer der größten Konzertveranstalterinnen in Österreich und veranstaltet das jährlich stattfindende Nova Rock Festival. Dabei tritt sie regelmäßig in ganz Österreich mit Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG in rechtsgeschäftlichen Kontakt.

Von den Verbrauchern wurde beim Novaroch-Festival 2024 bei Ausgabe des Zutrittsbandes abhängig vom jeweiligen Ticket und mitgebrachten Gegenständen ein „Müllpfand“ bzw eine „Müllabgabe“ in Höhe von EUR 20,-- in bar eingehoben, wovon maximal EUR 10,-- bei Rückgabe eines mindestens halbvollen Müllsackes inklusive Beleg bei den Abgabestellen auf ein „Cashless Band“ zurück gebucht wurden. Die entsprechenden, später zitierten Klauseln dazu fanden sich auf der Website der beklagten Partei unter den FAQ (Frequently Asked Questions) - unstrittig.

Die **klagende Partei** stellte in ihrer am 24.06.2024 eingebrachten Klage die aus dem Spruch ersichtlichen Begehren. Die Einhebung des „Müllpfandes“ sei auf der Website der beklagten Partei in der Rubrik FAQ geregelt und beinhalte eine inkriminierte Klausel. Mit der im Spruch ersichtlichen Klausel verstoße die beklagte Partei daher gegen § 6 Abs 3 KSchG, § 879 Abs 3 ABGB und § 6c KSchG.

Auch FAQ seien im Sinn des § 28 KSchG kontrollfähig, da es sich um einen vom Unternehmen vorformulierten standardisierten und für eine Mehrzahl von Vertragsverhältnissen gedachten Text handle, hinsichtlich dessen ein Rechtsfolgewille bestehe. Sie seien daher als Vertragsformblätter im Sinne des § 28 KSchG zu sehen und unterlägen daher der Klauselprüfung.

Die Klausel sei intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG, da sie einer anderen Klausel mit dem Inhalt *„Alle Green Camper*innen, Glamper*innen und Zelthotelnutzer*innen sind vom Müllpfand und Müllbeitrag ausgenommen.“* unter der Überschrift *„Green Camping, Zelthotel, Glamping“* widerspreche. Diese Klausel sei geeignet Verbraucher von der Durchsetzung ihrer Rechte abzuhalten, weil sie suggeriere, dass jede Person, die *„ein Zelt oder einen Rucksack dabei hat“*, *„ungeachtet des Tickets als Camper*in“* gelte und deswegen ein *„Müllsackpfand“* verrechnet werde.

Es werde von der beklagten Partei gemeinsam unter dem Punkt *„Tageskarten“* unterschiedliche Begriffe verwendet, einerseits *„Müllpfand“*, *„Müllsackpfand“* und andererseits *„Müllpfand & Müllbeitrag“*. Auch aus diesem Grund sei die Klausel intransparent.

Weiters sei die Klausel aber im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB gröblich benachteiligend. Zunächst werde *„Müllpfand“* jedem verrechnet, der *„ein Zelt oder einen Rucksack dabei hat“*, dies unabhängig vom jeweiligen Ticket und unabhängig davon, ob jemand überhaupt Müll produziere. Weiters werde der *„Müllpfand“* nie vollständig rückerstattet, da - selbst bei vollständiger Aufsammlung und Retournierung des eigenen Mülls - nur maximal EUR 10,- rückerstattet werden. Es bestehe daher die Möglichkeit, dass jemand der nur einen *„halbvollen Müllsack“*

abgibt, oder weniger Müll produziert bzw sein Müll bereits aufgesammelt wurde, überhaupt kein Geld zurück bekäme.

Schließlich liege auch ein Verstoß gegen § 6c KSchG vor. Die von der beklagten Partei am Festival aufgestellten Plakate (Beilage ./A) könne nur als Veröffentlichung der inkriminierten Klausel verstanden werden. Eine von den Festivalbesuchern ausdrückliche Zustimmung bzw Einwilligung bestehe aber nicht. Die Müllentsorgen stelle zudem eine vertragliche Pflicht dar und fiele daher gerade nicht unter eine Zusatzleistung, welche daher auch nicht verrechnet werden dürfe.

Eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtung im Sinne des § 28 Abs 2 KSchG habe die beklagte Partei nach Aufforderung durch die klagende Partei innerhalb der gesetzten Frist nicht abgegeben. Auch wenn sie die inkriminiert Klausel nach Abmahnung von ihrer Website entfernt habe, sei dies jedoch nicht ausreichend, da bereits für das Nova Rock 2025 eine sinngleiche inkriminierte Klausel in Verwendung sei (Beilage ./D). Es bestehe daher Wiederholungsgefahr.

Darüber hinaus beantragte die klagende Partei die Urteilsveröffentlichung auf der Homepage der beklagten Partei sowie in der Samstagsausgabe der Tageszeitung „Kronen Zeitung“ und bei der Veröffentlichung einen Zusatz, sodass hervorgeht, dass es sich bei der beklagten Partei um die Veranstalterin „Nova Rock Festivals“ handelt. Der Firmenwortlaut selbst sei nicht geläufig.

Die beklagte Partei bestreitet das Klagebegehren, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und brachte zusammengefasst vor, dass sie die vermeintlich inkriminierte Klausel bereits vor Klagseinbringung von ihrer

Website genommen habe. Der von der klagenden Partei monierte Zustand bestehe daher zum Klagszeitpunkt nicht mehr.

Darüber hinaus sei die Klausel weder im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG intransparent, noch gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB, noch verstoße sie gegen § 6c KSchG oder § 28 KSchG.

Die Festivalbesucher könnten aus mehreren Alternativen bei der Auswahl ihres Tickets wählen, so zwischen Tageskarten, Festivalpässe oder moderne Alternativen wie, Glamping, Zelthotels oder Green Camping. Dabei gäbe es bei den Optionen Zelthotel und Glamping eigene Abfallinfrastrukturen, welche auch einen erhöhten Ticketpreis gegenüberstehe. Beim Green Camping sei ein gesonderes Areal vorgesehen, welches für eine besonders ökologisch-orientierte Community zur Verfügung stehe, welche kaum bis keinen Müll produziere, dies sei für Personen die ein besonderes Bewusstsein für Sauberkeit und Ruhe haben. Aufgrund der unterschiedlichen Möglichkeiten sei ein Müllkonzept notwendig, dass auf die Wünsche der Besucher angestimmt sei. Demzufolge sei es „normal“, dass auf dem Festivalgelände, vor allem auf dem Gelände bei dem Besucher campieren, Müll entstehe bzw die Besucher ihren Müll hinterlassen. Da den Besuchern nicht schon beim Ticketkauf die Entscheidung zugemutet werden solle, ob sie Campingausrüstung mitbringen möchten oder nicht, sei es notwendig erst vor Ort einen Müllpfand bzw Müllbeitrag zu verlangen, dies abhängig davon, ob der Besucher als „Camper“ auf das Festivalgelände wolle.

Durch die Zahlung eines Müllbetrags bzw spätere Rückzahlung des Müllpfands werde der Besucher animiert, seinen Müll einzusammeln und trage somit aktiv zum

Umweltschutz bei.

Die Klausel befinde sich zudem auf der Website der beklagten Partei unter FAQs und habe daher reinen Informationscharakter, nicht Normcharakter und es bestehe auch kein Rechtsfolgewillen. Die Klausel falle daher nicht unter die Klauselprüfung im Sinne des § 28 KSchG. Der Besucher werde dadurch informiert, dass für eine Camping-Nutzungsberechtigung des Festivalgeländes nur mit Zahlung eines Müllbeitrages bzw Müllpfands möglich ist. Durch die Klausel selbst sei keine Verpflichtung zur Zahlung des Müllbeitrags bzw Müllpfand begründet, diese sei nur von der individuellen Entscheidung des Besuchers abhängig, ob er das Gelände als „Camper“ benutzen möchte. Die Vereinbarung über die Entrichtung des Müllbeitrages bzw Müllpfands komme daher erst bei der Bandausgabe durch ausdrückliche Willenserklärung des jeweiligen Besuchers zustande.

Die Klausel sei im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG nicht intransparent und vor allem würde sie die Besucher schon frühzeitig von der Verrechnung eines Müllbeitrags bzw Müllpfandes aufklären. Dass es dem Kunden verunmöglicht werde, sich ein Bild über die sie treffenden Rechte und Pflichten zu verschaffen, sei nicht nachvollziehbar. Auch widerspreche sie nicht der Klausel über der Überschrift „*Green Camping, Zelthotel, Glamping*“, welche laute „*Alle Green Camper*innen, Glamper*innen und Zelthotelnutzer*innen sind vom Müllpfand und Müllbeitrag ausgenommen.*“, da dies eine Ausnahmeregelung darstelle. Die Zahlung eines Müllbeitrages bzw eines Müllpfands sei seit Jahren auch international gängige Praxis bei Festivals und von Besuchern längst als selbstverständlich angesehen. Der Durchschnittskunde sei daher mit diesem

Konzept vertraut und die Branchenüblichkeit führe zu einem leichten Verständnis.

Auch die Begrifflichkeiten seien klar. Ein Teilbeitrag in Höhe von EUR 10,-- sei ein nicht rückerstattbarer „Müllbeitrag“, der andere Teilbeitrag in Höhe von EUR 10,-- sei ein rückerstattbarer „Müllpfand“.

Die Klausel sei auch nicht gröblich benachteiligend, da die Differenzierung zwischen Campern und Nicht-Campern auch in Deutschland, zB beim Rock am Ring Festival, vorgenommen werde. Die Einhebung des Müllbeitrags bzw Müllpfands gehe daher mit einer klaren sachlichen Differenzierung einher, nämlich ob Besucher ein Zelt oder einen Rucksack nutzen, sofern sie nicht eine spezielle Kategorie beim Ticket buchen (zB Green Camping).

Auch müsse man nicht seinen Müll „vollständig“ auf sammeln, sondern genüge es, wenn zumindest ein halbvoller Müllsack retourniert werde. Ein konkreter Aufwand der beklagten Partei stehe aber auch dem Müllpfand bzw Müllbeitrag gegenüber. Tatsächlich seien die entstehenden Kosten für Müllsammlung bzw Müllentsorgung wesentlich höher als die vereinnahmten Müllbeiträge der Besucher. Ohne einer - wie in der Klausel - bestehenden Differenzierung, seien daher die Kosten auf die Ticketpreise - undifferenziert - niederzuschlagen und wäre damit der Verbraucher im Ergebnis schlechter gestellt.

Der Müllbeitrag bzw Müllpfand sei daher keine Pauschalgebühr, ohne konkreten Aufwand, sondern sei sachlich gerechtfertigt und stoße nicht gegen § 879 Abs 3 ABGB.

Schließlich verstoße die bekämpfte Klausel auch nicht gegen § 6c KSchG, zumal sich der Besucher bewusst dafür entscheiden könne das Festivalgelände als Camper nutzen zu wollen und stimme erst dabei der Einhebung des „Müll-

beitrages“ bzw „Müllpfands“ - nämlich vor Ort - ausdrücklich zu. Gemäß § 6c Abs 3 KSchG sei eine nachträgliche Zustimmung möglich. Außerdem sei § 6c Abs 4 KSchG anwendbar. Wiederholungsgefahr bestünde nicht und auch die Urteilsveröffentlichung sei - erst recht im Printmedium - unberechtigt.

B e w e i s wurde aufgenommen durch Verlesung und Einsichtnahmen in die vorgelegten Urkunden Beilage ./A bis ./D.

Aufgrund dieses antragsgemäß durchgeführten Beweisverfahrens steht ergänzend zu den eingangs angeführten Feststellungen nachfolgender

S a c h v e r h a l t

als erwiesen fest:

Den jährlich etwa 200.000 Besuchern des einmal pro Jahr stattfindenden Nova Rock Festivals ist es möglich, im Rahmen des Ticketkaufes zwischen unterschiedlichen Ticketkategorien zu wählen. So können Kunden zunächst zwischen Tickets für einzelne Festivaltage (Tageskarten) und Tickets für die gesamte Festivaldauer (Festivalpässe) wählen. Darüber hinaus haben Besucher die Möglichkeiten für die Dauer des Festivals auf dem Festivalgelände zu campen. In diesem Zusammenhang bietet die beklagte Partei ihren Besuchern auch mehrere - moderne und glamouröse - Alternativen, nämlich (i) Glamping, (ii) Zelthotels und (iii) Green Camping.

Die Optionen Zelthotel und Glamping bieten Besuchern abgesperrte Areale, in denen einige wenige Besucher in Zelthotels oder bereits hergerichteten glamourösen Zelten übernachten können. In diesen Arealen gibt es eine besondere Abfallinfrastruktur, welcher jedoch auch höhere Ticketkosten gegenüber Normaltickets gegenüberstehen.

Beim Green Camping erhalten Ticketinhaber Zutritt zu einem gesonderten Areal, in dem eine besonders ökologisch-orientierte Community kaum bis keinen Müll produziert und dessen Fokus darauf liegt, Besuchern mit umweltbewusster Gesinnung die Möglichkeit zu geben, sauber und ruhig übernachten zu können (unbestritten).

Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung und der jahrelangen Erfahrung der beklagten Partei, dass Besucher, welche am Festivalgelände campieren oder gar übernachten, mehr Müll am Festivalgelände hinterlassen als jene Besucher, welche das Festival ohne Campingausrüstung nur tagsüber besuchen. Es wäre daher aus Sicht der beklagten Partei nicht sachgerecht den Müllpfand bzw Müllbeitrag undifferenziert von sämtlichen Besuchern zu verlangen; unabhängig davon, ob sie das Festivalgelände mit oder ohne Campingausrüstung nutzen, sodass sie die im folgenden genannten Regelungen traf.

Auf der Website der beklagten Partei www.novarock.at befanden sich unter der Rubrik FAQ zumindest bis zum Zeitpunkt des letzten Nova Rock Festivals 2024 folgende Klauseln (Beilage ./B; unstrittig):

Unter der Überschrift „MÜLLPFAND“:

„Bitte helft mit, die Umwelt zu schützen und haltet euren Campingplatz sauber!“

Der Müllpfand beträgt € 20,- (vor Ort in bar zu bezahlen) davon werden euch € 10 auf euer Cashless Band zurück gebucht, wenn ihr einen mindestens halbvollen Müllsack inklusive Beleg bei den Abgabestellen zurück bringt.

*Wer ein Zelt oder einen Rucksack dabei hat, gilt ungeachtet des Tickets als Camper*in, d.h. es wird Müllsackpfand eingehoben.*

Keine Rückgabe ohne Pfandbon möglich!"

Unterhalb der Überschrift *„GREEN CAMPING, ZELTHOTEL, GLAMPING“*:

*„Alle Green Camper*innen, Glamper*innen und Zelthotelnutzer*innen sind vom Müllpfand und Müllbeitrag ausgenommen.“*

Unter der Überschrift *„TAGESKARTEN“*:

*„• für jene Tageskarten-Besitzer*innen, die an dem Tag einchecken möchten, für den ihr Ticket gilt (z.B. Samstag Tagesticket, Check In am Samstag), und Camping Equipment mitbringen: € 20,- Müllpfand & Müllbeitrag sind zu bezahlen.*

*• für jene Tageskarten-Besitzer*innen, die an dem Tag einchecken möchten, für den ihr Ticket gilt (z.B. Samstag Tagesticket, Check In am Samstag), und kein Camping Equipment mitbringen: € 20,- Müllpfand & Müllbeitrag sind nicht zu bezahlen.*

Danke für euer Verständnis!"

Und schließlich unter der Überschrift *„VIP TICKET-INFO“*:

„Bei dem Kauf eines VIP Tickets sind folgende Leistungen inkludiert:

• Zutritt zu den Tribünen bei den Stages und des VIP Bereiches

• Eigener Parkplatz

• Eigener Campingplatz" (Beilage ./B)

Es war nicht möglich die auf der Website der beklagten Partei unter der Rubrik *„FAQ“* vorformulierten Klauseln vor dem Festivalbesuch abzulehnen bzw war ein ausdrückliches Zustimmung zu dieser Regelung des Festivalveranstalters nicht vorgesehen (unstrittig).

Beim Nova Rock Festival 2024 stand vor Ort bei der

Bandausgabe ein großes Plakat mit der Aufschrift „€ 20,-
MÜLLPFAND/BEITRAG BEREIT HALTEN

HAVE € 20,- WASTE DEPOSIT/CONTRIBUTION READY“ (Bei-
lage ./A).

Der „Müllpfand“ bzw „Müllbeitrag in Höhe von insge-
samt EUR 20,-- wurde von Besuchern des Festivals bei Ein-
tritt auf das Festivalgelände bar bezahlt. EUR 10,-- wur-
den jedenfalls einbehalten („Müllbeitrag“). Eine zusätz-
liche Leistung - neben der Leistung der Müllentsorgung -
stand der Zahlung nicht gegenüber. Die restlichen EUR
10,-- konnte der Besucher zurückerhalten, wenn er einen
„halbvollen“ Müllsack inklusive Beleg retourniert („Müll-
pfand“). Diesfalls wurden EUR 10,-- auf ein Cashless Band
zurück gebucht (unstrittig).

Durch die Beseitigung des Mülls im Rahmen des Festi-
vals entsteht der beklagten Partei ein gewisser Aufwand
(unstrittig). Durch die Zahlung des Müllbeitrags bzw spä-
tere Rückzahlung des Müllpfands werden Besucher dazu ani-
miert, ihren Müll einzusammeln und tragen somit aktiv zum
Umweltschutz bei (unbestritten).

Mit Schreiben vom 27.05.2024 mahnte die klagende
Partei die beklagte Partei im Bezug auf die Passagen
betreffend „Müllpfand“ in ihren AGB bzw FAQ ab und for-
derte die Abgabe eine Unterlassungserklärung im Sinn des
Urteilsbegehrens zu Punkt 1.) samt Vertragsstrafenverein-
barung, wobei eine Vertragsstrafe in der Höhe von Euro
1.400,-- pro Klausel und pro Zuwiderhandeln gefordert
wurde (Beilage ./C). Die beklagte Partei gab die gefor-
derte Unterlassungserklärung nicht ab (unstrittig).

Die genannten Klauseln wurden nach der Abmahnung
durch die klagende Partei noch vor Einbringung der gegen-
ständlichen Klage von der Website der beklagten Partei

entfernt (unstrittig), wobei der genaue Zeitpunkt nicht festgestellt werden kann.

Die beklagte Partei änderte die oben genannten Klauseln zu einem unbestimmten Zeitpunkt, jedenfalls aber nach dem Nova Rock 2024 (übereinstimmendes Vorbringen).

Aktuell findet sich auf der Website der beklagten Partei den Müllbeitrag betreffend unter der Rubrik „INFO/FAQ ALLGEMEINES“ folgende Klausel (Beilage ./D, unstrittig):

„Der Müllbeitrag von 20€ ist - einmalig für die gesamte Festivaldauer - vor dem erstmaligen Betreten des Festivalgeländes zu bezahlen und kann entweder vor Ort in bar, vorab über das Cashless-System oder vorab auf <http://oeticket.com> durch Kauf eines „Müllbeitrag-Tickets“ erworben werden. Vor Ort bekommst Du von uns einen Müllsack und einen Pfandbon. Wenn Du einen zumindest halbvollen Müllsack und den Pfandbon bei den Abgabestellen zurückbringst, erhältst Du einen Betrag von EUR 10,- auf dein Cashless Konto zurückerstattet.

Ausgenommen vom Müllbeitrag sind Tageskarten, VIP, Glamping, Zelthotel und Green Camping.“

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund nachfolgender

B e w e i s w ü r d i g u n g :

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus den von der klagenden Partei vorgelegten, unbedenklichen Urkunden (Beilage ./A bis ./D) und andererseits aus übereinstimmendem Prozessvorbringen der Parteien bzw. dem Fehlen einer substantiellen Bestreitung aufgestellter Tatsachenbehauptungen.

Die Negativfeststellung zum Zeitpunkt der Löschung der Klauseln ergibt sich daraus, dass weder die klagenden

Partei noch die beklagte Partei einen bestimmten Zeitpunkt der Löschung angeben. Dass diese Klauseln aber zumindest bis zum Nova Rock 2024 online waren, danach aber gelöscht und durch die in Beilage ./D neue Klausel ersetzt wurden, ergibt sich aus den übereinstimmenden Vorbringen der Parteien.

In

r e c h t l i c h e r H i n s i c h t

folgt daraus:

Wer im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er von ihm geschlossenen Verträgen zugrunde legt, oder in hiebei verwendeten Formblättern für Verträge Bedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, oder wer solche Bedingungen für den geschäftlichen Verkehr empfiehlt, kann gemäß § 28 KSchG auf Unterlassung geklagt werden. Dieses Verbot schließt auch das Verbot ein, sich auf eine solche Bedingung zu berufen, soweit sie unzulässigerweise vereinbart worden ist. Voraussetzung für den Unterlassungsanspruch gemäß § 28 Abs 1 Satz 1 KSchG ist die tatsächliche oder drohende Verwendung unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) oder Formblätter als Vertragsbestandteile im geschäftlichen Verkehr. AGB und Formblätter im Sinn des § 28 Abs 1 KSchG sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt (7 Ob 89/08a; RIS-Justiz RS0123499); gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in der Vertragsurkunde selbst aufgenommen sind, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche

Form der Vertrag hat (9 Ob 14/17z mwN; RIS-Justiz RS0123499 [T2]). Auch die auf Websites und deren Subpages enthaltenen vorformulierten allgemeinen Vertragsbedingungen, die der Verwender den auf diesem Wege mit Verbrauchern abgeschlossenen Verträgen von vornherein zugrundelegen will, unterliegen der Kontrolle gemäß § 28 KSchG ([RS0128261](#)).

Die Tatsache, dass darin Individualelemente des Einzelvertrags enthalten sind bzw dass die Website und ihre Subpages allgemeine Informationen enthalten und einer häufigeren Veränderung bzw Aktualisierung unterliegen, ändert an dieser Beurteilung nichts, wenn die Änderung entweder Teile der Website betrifft, die nicht der Vorformulierung der Vertragsbeziehung dienen oder aber eine solche Vordeterminierung der Vertragsbeziehung auf alle zukünftigen, bis zur nächsten Veränderung abgeschlossenen Verträge angewandt werden soll. Auch in letzterem Fall liegen bezogen auf den Einzelvertrag des Verbrauchers - wenn auch häufig veränderte - vorformulierte Vertragsbedingungen vor (OGH 30.08.2024, 2 Ob 59/12h).

Die beklagte Partei hat im vorliegenden Fall auf ihrer Website unter der Rubrik „FAQ“ vorformulierte Klauseln veröffentlicht, die auf alle zukünftigen Verträge - bis zur nächsten Veränderung - angewandt werden soll, womit vorformulierte Vertragsbedingungen vorliegen und § 28 Abs 1 KSchG anwendbar ist. Es ändert nichts, dass der tatsächliche „Müllpfand“ bzw „Müllbeitrag“ erst beim Eintritt auf das Festivalgelände bezahlt wird. Durch die Veröffentlichung der Klausel auf der Website bringt die beklagte Partei zum Ausdruck, dass sie diese Bedingungen von ihr geschlossenen Verträge zugrundelegen will, ist damit Verwender der Klausel im Sinne des § 28 Abs 1

KSchG. Da es gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in der Vertragsurkunde selbst aufgenommen sind oder die Websites der beklagten Partei vorformulierten allgemeinen Vertragsbedingungen enthält, ist es auch gleichgültig ob die Vertragsbedingungen unter einer Rubrik der Website wie zum Beispiel „AGB“ oder unter „FAQ“ zu finden sind. Denn auch die dort geregelten Bedingungen sind vorformuliert und werden einer Vielzahl von Verträgen beim Abschluss mit einer Vertragspartei zu Grunde gelegt.

Eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung ist nach § 6 Abs 3 KSchG unwirksam, wenn sie „unklar oder unverständlich“ abgefasst ist („Transparenzgebot“). Das Transparenzgebot begnügt sich nicht mit formeller Textverständlichkeit, sondern verlangt, dass Inhalt und Tragweite vorgefasster Vertragsklauseln für den Verbraucher „durchschaubar“ sind (RS0122169). Auch auf Websites und deren Subpages enthaltene allgemeine Vertragsbedingungen haben dem Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG zu genügen (RS0128262).

Im gegenständlichen Fall ist sind die Klauseln unter der Überschrift „Müllpfand“ unklar bzw jedenfalls missverständlich und damit intransparent. Im letzten Absatz der inkriminierten Klausel heißt es *„Wer ein Zelt oder einen Rucksack dabei hat, gilt ungeachtet des Tickets als Camper*in, d.h. es wird Müllsackpfand eingehoben.“* und vermittelt den Eindruck, dass - unabhängig vom Ticket - jeder mit einem Zelt oder Rucksack einen „Müllsackpfand“ zu leisten hat. Einen Absatz weiter mit der Überschrift *„Green Camping, Zelthotel, Glamping“* wird aber genau das Gegenteil beschrieben, nämlich dass *„Alle Green Camper*innen, Glamper*innen und Zelthotelnutzer*innen*

[...] vom Müllpfand und Müllbeitrag ausgenommen [sind]..“.
Unklar bleibt, ob nun Personen mit einem Green Camping, Zelthotel oder Glamping Ticket, wenn sie ein Zelt oder einen Rucksack mitnehmen auch den Müllbeitrag bzw. Müllpfand zahlen müssen. Weiters im nächsten Absatz unter der Überschrift „Tageskarten“ wird im ersten Punkt mitgeteilt, dass „für jene Tageskarten-Besitzer*innen, die [...] Camping Equipment mitbringen: € 20,- Müllpfand & Müllbeitrag [...] zu bezahlen [sind].“, daher hier wiederum unklar bleibt, was genau unter „Camping Equipment“ fällt oder ob hier – wie bereits im ersten Absatz – der „Müllpfand“ bzw. „Müllbeitrag“ beim Mitnahme von einem Zelt oder einem Rucksack zu bezahlen ist. Die Klausel bzw diesbezüglichen Bestimmungen der beklagten Partei sind daher insgesamt verwirrend und auch undefiniert. Es bleibt unklar, ob die Mitnahme jedes Rucksacks – unabhängig von der Größe oder Beschaffenheit des Rucksacks (zB als Camping-Rucksack) – schon die Verpflichtung der Bezahlung des „Müllbeitrages“ bzw „Müllpfandes“ mit sich zieht. Was unter „Camping Equipment“ fällt wird nicht erklärt. Schließlich entsteht durch die unterschiedliche Verwendung der Begriffe, einmal allein „Müllpfand“, dann wieder „Müllpfand“ und „Müllbeitrag“ und einmal nur „Müllsackpfand“ der Eindruck, dass es hier mehrere relevante, gegebenenfalls zu leistende Beiträge gibt bzw. kein einheitliches Bild, was zur Verwirrung der Verbraucher führen kann. Eine Unklarheit liegt aufgrund der Begrifflichkeiten jedenfalls vor.

Ebenfalls unklar ist, ab wann die EUR 10,-- zurückgezahlt werden. In der Klausel findet sich nur, dass auf das Cashless Band EUR 10,-- zurückgebucht werden, wenn man „mindestens [einen] halbvollen Müllsack inklusive Beleg bei den Abgabestellen zurück bringt“. Die Verwen-

dung „halbvoller Müllsack“ ist aber unzureichend bzw zu undefiniert. Es ist sowohl für die Verbraucher, als auch für die Mitarbeiter, die dies zu bewerten haben, nicht einheitlich durchzuführen bzw lässt Spielraum für willkürliche Entscheidungen offen. Es gibt Müllsäcke in ganz unterschiedlichen Größen. Schließlich kann man auch nicht davon ausgehen, dass jeder Mensch dasselbe Empfinden hat, was „halbvoll“ bedeutet und nicht eine eindeutige Maßangabe ist, wie beispielsweise eine Gewichtsangabe. Auch bleibt es unklar, ob die Besucher ihren Müllsack selbst mitnehmen müssen oder ob sie vom Veranstalter Müllsäcke zur Verfügung gestellt bekommen.

Die von der klagenden Partei beanstandeten Formulierungen in den FAQ der beklagten Partei sind nicht eindeutig bzw. unklar. Die Bestimmungen können im Inhalt und Bedeutung vom typischen Durchschnittskunden falsch verstanden werden und entsprechen damit nicht dem Transparenzgebot (Verständlichkeitsgebot).

Gemäß § 879 Abs 3 ABGB ist eine in den AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, jedenfalls dann nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt. Bezugnehmend auf die von der klagenden Partei ins Treffen geführte Entscheidung des OGH zu 9 Ob 18/23x ist zunächst festzuhalten, dass es sich dabei um einen Fall zwischen einem Pauschalreiseveranstalter und einem Verbraucher handelte, bei dem der Veranstalter einen „Green-Beitrag“ verrechnete, dem gegenüber keine Zusatzleistungen abgegolten wurden. Es stellt daher die Klausel eine gesonderte in die AGB „verschobene“ Abgeltung von einer im Regelfall mit der Erfüllung der vertraglichen Pflich-

ten (hier: Reise- einschließlich Beherbergungsvertrag) verbundenen Leistung dar (Müllentsorgung) und wurde vom OGH als gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB festgehalten.

Diesbezüglich muss im gegenständlichen Fall zunächst zwischen dem „Müllbeitrag“ und dem „Müllpfand“ unterschieden werden, denn der „Müllpfand“ in Höhe von EUR 10,-- kann bei Rückgabe eines „halbvollen“ Müllsacks zurückverlangt werden. Diese Regelung allein erscheint insofern nicht gröblich benachteiligend, als ein Müllpfand, welcher unter bestimmten Voraussetzungen zurückbezahlt wird, gerade kein Entgelt für Zusatzleistungen ist, sondern - wie auch tatsächlich vom Veranstalter des Festivals angedacht - wie ein „normaler“ Pfand wirkt. Richtig erscheint das Argument der beklagten Partei, dass durch die Bezahlung eines Müllpfands die Festivalbesucher dazu angehalten werden ihren eigenen Müll wieder einzusammeln und nicht wahllos auf den Boden zu werfen, was gleichzeitig auch der Umwelt zugute kommt. Anderes gilt - wie bereits auch schon oben erwähnt - hinsichtlich der ungenauen Verwendung, „halbvollen“ Müllsack. Dies lässt Spielraum die Besucher ungleich zu behandeln.

Hinsichtlich des „Müllbeitrages“ ist nicht ersichtlich, welche zusätzlichen Leistungen die beklagten Partei dem gegenüber stellt. Aus Sicht des erkennenden Gerichtes gehört es klar zu den vertraglichen Nebenpflichten eines Festivalveranstalters, den Müll nach der Veranstaltung zu entsorgen. Der „Müllbeitrag“ stellt also im Ergebnis eine „verschobene“ Abgeltung einer im Regelfall mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten (Festivalveranstaltung) der beklagten Partei verbundenen Leistung - nämlich der Müllentsorgung - dar. Der Beitrag ist daher als Zuschlag

zur „Hauptleistungspflicht“ bzw. Zusatzleistung anzusehen und damit gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB. Damit einhergehend liegt auch ein Verstoß gegen § 6c KSchG vor. Gemäß § 6c KSchG kommt eine Vereinbarung, mit der sich ein Verbraucher neben dem für die Hauptleistung vereinbarten Entgelt zu weiteren Zahlungen - etwa als Entgelt für eine Zusatzleistung des Unternehmers - verpflichtet, nur zustande, wenn ihr der Verbraucher ausdrücklich zustimmt. Mit dem Begriff „Ausdrücklichkeit“ in § 6c Abs 1 KSchG ist anderes gemeint als nach herkömmlichem nationalen Verständnis. Dies wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass in § 6c Abs 1 zweiter Satz beispielhaft klargestellt wird, dass die bloße Nichtablehnung von Voreinstellungen für das Ausdrücklichkeitserfordernis nicht ausreicht (*Barth/Dokalik/Potyka*, ABGB (MTK)²⁷ § 6c KSchG, Stand 1.7.2022, rdb.at). Es war, wie festgestellt, nicht möglich die auf der Website der beklagten Partei unter der Rubrik „FAQ“ vorformulierten Klauseln vor dem Festivalbesuch abzulehnen. Auch die festgestellten Formulierungen auf einem großen Plakat bei der Bandausgabe, aus welchen sich jedenfalls keine ausreichende Aufklärung über die Regelungen der beklagten Partei betreffend Müllpfand bzw. -beitrag ergab, können nicht zur geforderten ausdrücklichen Zustimmung eines Verbrauchers zu den diesbezüglichen Bestimmungen führen. Vielmehr entsteht durch das Plakat der Eindruck, dass die Besucher des Festivals keine „freie“ Entscheidungswahl beim Eintritt auf das Festivalgelände haben, sondern - um am Festival teilnehmen zu können - € 20,-- an Müllpfand bzw. -beitrag bezahlen müssen.

Verwendern vom dem KSchG widersprechenden AGB oder Vertragsformblättern kann mit Unterlassungsurteil im Sinn

des § 28 Abs 1 KSchG nur die Verwendung solcher Klauseln untersagt werden, die sie tatsächlich verwendeten oder zu verwenden beabsichtigen ([RS0121591](#)). Auch wenn daher die Klauseln von der Website der beklagten Partei bereits gelöscht bzw umgeändert wurden, besteht eine Wiederholungsgefahr weiterhin. Eine Unterlassungserklärung im Sinne des § 28 Abs 2 hat die beklagte Partei nicht abgegeben. Dementsprechend war dem Unterlassungsbegehren im Sinne der Klage gemäß § 28 Abs 1 stattzugeben.

Hinsichtlich der begehrten Urteilsveröffentlichung gilt Folgendes:

Gemäß § 30 Abs 1 KSchG iVm § 25 Abs 3 bis 7 UWG kann das Gericht auch die Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung erteilen. Dabei liegt das berechtigte Interesse des Klägers an der Veröffentlichung der Entscheidung darin, dass der Rechtsverkehr bzw die Verbraucher als Gesamtheit das Recht haben, darüber aufgeklärt zu werden, dass bestimmte Geschäftsbedingungen gesetzwidrig bzw sittenwidrig sind. Die bloße Änderung der inkriminierten Klausel ist nicht geeignet, das Bedürfnis der Öffentlichkeit nach Aufklärung über die seinerzeitige Verwendung diese gesetzwidrigen Vertragsbestandteile, deren künftige Verwendung auch nicht ausgeschlossen werden kann, zu beseitigen (*Langer in Kosesnik-Wehrle (Hrsg), KSchG⁴, § 28 - 30, Rz 10 - 10a*).

Die Veröffentlichung des Urteilsspruchs in einer bekannten Tageszeitung wie die „Kronen Zeitung“ in der Samstagsauflage erscheint im Hinblick auf die jedenfalls bundesweite Bekanntheit des Festivals Nova Rock angemessen. Des selbe gilt hinsichtlich der Urteilsveröffentlichung auf der Website des Verwenders für einen Zeitraum für 90 Tage, was angemessen ist um den Verbrauchern eine

ausreichend lange Zeit dieser Information zu gewähren.
Dem Klagebegehren war sohin vollinhaltlich stattzugeben.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 41 iVm § 54 Abs 1a ZPO und ist gesetzliche Folge des gänzlichen Unterliegens der beklagten Partei. Die verzeichneten Gebühren blieben unbeeinsprucht und konnten der Kostenentscheidung zugrunde gelegt werden.

Landesgericht Eisenstadt
7000 Eisenstadt, Wiener Straße 9
Abt. 18.1, am 11. Dezember 2024
Mag. Carmen Pirker-Grems

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG